

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (GAV-Betriebssatzung)

Lesefassungs- vermerke	Beschluss		Ausfertigung 30.10.00/4-		Amtl. Veröffentlichung		Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
Erlass	2019-03-05	48/19-2	2019-03-06	10	2019-03-07	39	2019-03-08

Aufgrund des § 95a Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 95a SächsGemO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“

§ 2

Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind die:
 1. Bewirtschaftung von im Eigentum der Stadt Plauen befindlichen oder von ihr angemieteten oder gepachteten Grundstücken und Immobilien (Liegenschaften) mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung der Fachbereiche und Ämter der Stadtverwaltung Plauen mit Gebäuden, Räumen und dazugehörigen Grundstücken sowie der wirtschaftlichen Vermarktung von Grundstücken und Immobilien, soweit diese von der Stadt Plauen nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
Die Bewirtschaftung beinhaltet neben Unterhaltung und Betrieb auch investive Maßnahmen sowie notwendige Anmietungen.
Die Vermarktung beschränkt sich auf Rechtsgeschäfte, die nicht zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse führen und zu deren Vollzug keine Eintragung im Grundbuch erforderlich ist.
Für Liegenschaften, die aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder sonstigen Gründen anderen Verwaltungsbereichen der Stadt Plauen zur Bewirtschaftung zugewiesen wurden, beschränkt sich die Zuständigkeit des Eigenbetriebes auf die ingenieurtechnische Unterstützung bei Instandhaltungsarbeiten, die Vorbereitung und Durchführung investiver Maßnahmen sowie die Abwicklung von versicherten Schäden.
Werden Liegenschaften Dritten mittels Vertrag zur Bewirtschaftung übertragen und enthält dieser Vertrag Regelungen über die Zahlung eines Bewirtschaftungszuschusses, liegt die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Regelungen beim Eigenbetrieb. Gleiches gilt für Zuschüsse zu Instandhaltungs- oder –setzungsmaßnahmen,
 2. Beschaffung und Unterhaltung von Büro- und sonstiger allgemeiner Ausstattung der Stadtverwaltung Plauen und ihrer nachgeordneten Einrichtungen,
 3. Durchführung der Kontrolltätigkeit des Straßenzustandes, einschließlich Kleinstreparaturen bei Gefahr im Verzug, Vollzug verkehrsrechtlicher

Anordnungen sowie Pflege und Unterhaltung von Straßengräben, Straßenrandgrün und Verkehrsleiteinrichtungen sowie die Durchführung von Maßnahmen der Straßenbaubehörde nach §§ 44, 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 15 SächsStrG in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 3 StVO,

4. Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Stadt- und Straßenbeleuchtung,
5. Durchführung der Stadt- und Straßenreinigung sowie des Winterdienstes, soweit dafür die Stadt Plauen zuständig ist,
6. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für Bäume und Großgehölze im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlichen Grünanlagen,
7. Unterhaltung und Pflege öffentlicher Wander- und anderer Freizeitwege auf dem Gebiet der Stadt Plauen,
8. Bewirtschaftung der kommunalen Friedhöfe und des Krematoriums,
9. Feststellung und Erhaltung der Kriegsgräber auf dem Gebiet der Stadt Plauen sowie die Auskunftserteilung dazu entsprechend den Regelungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes,
10. Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Plauen als Waldeigentümer,
11. Beschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge der Stadtverwaltung (Fuhrpark) mit Ausnahme der Fahrzeuge für die Feuerwehr der Stadt Plauen,
12. Erbringung sonstiger Leistungen auf Anforderung anderer Verwaltungsbereiche der Stadtverwaltung im Rahmen der dem Eigenbetrieb zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ausstattung. Derartige Leistungen werden ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrages erbracht und sind dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital für den Eigenbetrieb wird in Höhe von 55.636,18 € festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung. Sie besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gem. § 95a Absatz 2 Satz 1 SächsGemO und § 3 Absatz 1 Satz 3 SächsEigBVO gewählt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Gesichtspunkten verantwortlich.

- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
1. der Einsatz des Personals,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 3. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
 4. die Beschaffung der notwendigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die in der Hauptsatzung für die Entscheidungskompetenz des Finanzausschusses bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (5) Die Betriebsleitung informiert rechtzeitig den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie den Fachbediensteten für das Finanzwesen und das Rechnungsprüfungsamt über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.

§ 6

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind gemäß § 10 Absatz 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 11 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes übertragen.

§ 7

Vertretung der Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und / oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ bzw. „i. A.“.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben eines beschließenden Betriebsausschusses gemäß § 95a Absatz 3 SächsGemO nimmt hinsichtlich des Eigenbetriebes der Finanzausschuss der Stadt Plauen wahr. Die Beratungen und Beschlussfassungen des Finanzausschusses über Angelegenheiten des Eigenbetriebes erfolgen im Rahmen der regulären Sitzungen des Finanzausschusses. Es erfolgt dafür keine gesonderte Einladung. Eine gesonderte Niederschrift wird nicht erstellt. An den Sitzungen des Finanzausschusses über Tagesordnungspunkte, die den Eigenbetrieb betreffen, nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Finanzausschuss entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er allgemein nach der Hauptsatzung der Stadt Plauen zuständig ist. Darüber hinaus ist er zuständig für die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Mitarbeitern des Eigenbetriebes ab TVöD Entgeltgruppe 12, soweit es nicht leitende Bedienstete betrifft.
- (3) Für Entscheidungen über Ausführungsleistungen und Auftragsvergaben nach VOB und VOL gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Plauen.
- (4) Der Finanzausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (5) Folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses:
erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, sofern sie nicht unabweisbar sind (§ 23 Absatz 2 SächsEigBVO).

§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
 1. Änderung der Eigenbetriebssatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
 3. Wahl des Betriebsleiters,
 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche und öffentlich-rechtlicher Entgelte, Gebühren und Kosten,
 5. in den in der Hauptsatzung der Stadt Plauen dem Finanzausschuss zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt
 7. Entnahme von Eigenkapital,
 8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 10. Feststellung des Jahresabschlusses,
 11. Entlastung der Betriebsleitung,

12. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
 13. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
 14. Beisetzung in einem Ehrengrab, Durchführung von Ehrenbegräbnissen und die Verlängerung von Nutzungszeiten für Gräber verstorbener bedeutender Persönlichkeiten der Stadt Plauen nach Maßgabe der Ehrungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
 - (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Finanzausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse. Für deren Geschäftsgang ist eine Kassenordnung zu erlassen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Plauen.
- (3) Die Betriebsleitung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan gemäß § 16 SächsEigBVO auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß der §§ 17 – 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.
- (5) Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebes zur Stadt Plauen, einem anderen Eigenbetrieb der Stadt oder einer Gesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.
- (6) Für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes leistet die Stadt Zuweisungen entsprechend § 27 Absatz 3 SächsEigBVO.

§ 12

Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Finanzausschuss zum 30.06. sowie zum 31.12. und zusätzlich dem Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie dem Rechnungsprüfungsamt zum 31.03. und 30.09. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Absatz 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO).
Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung (§ 32 SächsEigBVO) und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.
- (2) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest und beschließt dabei über
 1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
 2. die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.
- (3) Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben; ferner ist die nach Absatz 2 Nr. 1 beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (GAV-Betriebssatzung) vom 23.11.2012 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 12 S. 13f), außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Plauen, den 06.03.2019

gez. R. Oberdorfer
Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 SächsGemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.